



Revision Zonenvorschriften Landschaft

Öffentliches Mitwirkungsverfahren >

Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV

Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2017

Inhalt:	Seite
1 Ausgangslage	1
2 Gegenstand der Mitwirkung.....	2
3 Durchführung des Verfahrens	2
4 Mitwirkungseingaben.....	3
5 Auswertung der Eingaben	3
6 Bekanntmachung	14

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 926 84 30

Auftragsnummer:	23.026
Stand:	Entwurf
Verfasser:	EB / SK
Version / Datum:	21.12.2016
Kontrolle / Freigabe	

1 Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

Die Gemeinden sind, gestützt auf Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), angehalten, ihre Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie der dazugehörenden Verordnung (RBV) am 01. Januar 1999 ist eine veränderte übergeordnete Rahmengesetzgebung auf kantonaler Ebene vorhanden. Mit dem neuen RBG wurde das bisherige Baugesetz (BauG) aus dem Jahre 1967 abgelöst. Damit ist insbesondere eine formelle Anpassung der kommunalen Planungsinstrumentarien erforderlich. Es gilt zudem weitere geänderte bzw. neue kantonale und eidgenössische Gesetze und Inventare zu beachten.

Die vorhandenen Planungsinstrumente der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Frenkendorf, bestehend aus Zonenplan und Zonenreglement Landschaft, wurden im Jahr 1993 von der Gemeindeversammlung beschlossen und 1998 in Rechtskraft gesetzt (RRB Nr. 2344 vom 24. November 1998). Seither hat sich nicht nur die übergeordnete Gesetzgebung geändert. Aufgrund von neuen Erkenntnissen unterlag auch die Bewirtschaftung im Landwirtschaftsgebiet einem Wandel, wesentlich beeinflusst durch das kantonale Programm des ökologischen Ausgleichs.

Die Revision der Zonenvorschriften Landschaft wurden in der Folge im März 2015 in Angriff genommen. Entsprechend wurden folgende Planungsinstrumente überprüft, angepasst bzw. neu erstellt:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft

Ein wichtiges Grundlageinstrument der Revisionsarbeiten ist das Naturinventar 2015. Schutzobjekte, die neu in die Zonenvorschriften aufgenommen wurden, beruhen auf dem Naturinventar 2015 von Frenkendorf, das im Auftrag der Gemeinde durch das Fachbüro oekoskop in Basel erstellt wurde.

1.2 Planungscoordination / Kantonale Vorprüfung / Information und Mitwirkung Planungs-betroffene/-interessierte

Die Entwürfe der überarbeiteten Instrumente der Revision Zonenvorschriften Landschaft wurden im Rahmen einer kantonalen Vorprüfung von verschiedenen kantonalen Fachstellen geprüft. Die Ergebnisse dieser Vorprüfung wurden dem Gemeinderat Frenkendorf mit Schreiben vom 3. Oktober 2016 des Amtes für Raumplanung mitgeteilt. Die Vorgaben aus dem Bericht wurden in den Zonenvorschriften umgesetzt und Formulierungsvorschläge und Empfehlungen zu einzelnen Bestimmungen im Reglement berücksichtigt (eine tabellarische Übersicht der Vorprüfungsergebnisse findet sich im Anhang 1 des Planungsberichtes).

Nach Abschluss der umfassenden Planungsarbeiten wurde das Mitwirkungsverfahren (2. September 2016 - 17. Oktober 2016) gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes eingeleitet. Die Bevölkerung wurde zudem mit dem Publikationsorgan der Gemeinde (Gemeindeanzeiger) über das Mitwirkungsverfahren informiert.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu fristgerecht eingegangenen Rückmeldungen und Eingaben. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch vorliegenden Mitwirkungsbericht informiert.

Somit ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die nach dem Mitwirkungsverfahren in die Planungsinstrumente einfließen, im Detail informiert. Für die beschlussfassende Einwohnergemeindeversammlung stehen nun die Planungsinstrumente bereit.

2 Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen, die während der Mitwirkungsfrist zur Information bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde einsehbar waren:

Planungsinstrumente als Entwürfe

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft

Der Zonenplan und das Zonenreglement Landschaft bilden grundeigentumsverbindliche Planungsinstrumente. Diese Planungsinstrumente unterstehen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, werden anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Einsprachemöglichkeit) und sind in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor sie in Rechtskraft erwachsen.

3 Durchführung des Verfahrens

Der Gemeinderat hat die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens im Sinne von Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt Nr. 35 vom 1. September 2016 publiziert. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Frenkendorf aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf.

- **Vom 2. September 2016 bis 17. Oktober 2016** dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv am Planungsprozess teilnehmen.

Die Bevölkerung bzw. die Planungsbetroffenen sind gebeten worden, ihre schriftlichen Stellungnahmen und Eingaben bis zum **17. Oktober 2016** an den Gemeinderat zu richten.

4 Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind sieben Eingaben beim Gemeinderat Frenkendorf eingegangen, die in Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft stehen.

- Nr. 1 Andreas Schaub,
Schauenburgerstrasse 1, 4402 Frenkendorf (Antragseingabe: 16. Okt. 2016)
- Nr. 2 IG Klettern Basler Jura, Patrick Müller (Antragseingabe: 8. Okt. 2016)
- Nr. 3 Familie Kreidler-Stoecklin,
Rischstrasse 91, 4402 Frenkendorf (Antragseingabe per Mail: 14. Okt. 2016)
- Nr. 4 Maria Flury,
Madlenweg 23, 4402 Frenkendorf (Antragseingabe: 10. Okt. 2016)
- Nr. 5 Natur- und Vogelschutzverein, Jürg Schäfer
Kirchgasse 5, 4402 Frenkendorf (Antragseingabe: 13. Okt. 2016)
- Nr. 6 Stadtbauamt Stadt Liestal, Thomas Noack und Armin Plüss
Rathausstrasse 36, 4410 Liestal (Antragseingabe: 27. Okt. 2016)
- Nr. 7 Dr. Martin Furter, Hauptstrasse 52, 4461 Bökten
im Auftrag vom Baselbieter Natur- und Vogelschutzverband (BNV), der pro natura Baselland und dem WWF Region Basel (Antragseingabe Gemeinde: 16. Okt. 2016)
- Nr. 8 Gemeinderat Pratteln
Gemeinde Pratteln, Schlosstrasse 34, 4133 Pratteln (Antragseingabe 10. Oktober)
- Nr. 9 Frau Julie Zeller, Rüttigasse 1, 4402 Frenkendorf (Pächter Beat Flubacher, Hof Halde, 4424 Arisdorf) - (Antragseingabe Gemeinde: 12. Oktober 2016)

5 Auswertung der Eingaben

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase, d.h. bevor rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden, allfällige Problempunkte rechtzeitig zu eruieren. Damit können nicht erkannte Probleme und berechtigte Anliegen, die evtl. später zur Ergreifung von Rechtsbegehren führen können, bereits in der Entwurfsphase der Planung gebührend berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen der Zielsetzungen als sachdienlich erweisen.

5.1 Mitwirkungseingabe Andreas Schaub

5.1 a) *Madlenreben, Objekte-Nr. E3 / A3 (Parzelle 2054)*

- Die objektspezifischen Festlegungen im Zonenreglement zum Einzelobjekt E3 / A3 sind in Beachtung der bestehenden Situation auf Parzelle 2054 anzupassen. Zwecks Klarstellung sind die neuen Eintragungen in Zonenplan, Zonenreglement mit Anhängen zu korrigieren.

Argumente zu den Eingaben:

Dies betrifft die objektspezifischen Festlegung mit "Baumhecke schrittweise aufwerten, Trockensteinmauer ergänzen sowie Krautsaum entlang gestuftem Waldrand / Hecken", die auf Parz. 2054 weder vorhanden noch erwünscht sind.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Parzelle 2054 ist mit der heute noch rechtskräftigen Zonenplanung bereits Bestandteil einer Naturschutzzone. Durch die langjährige extensive Bewirtschaftung ist ein bedeutendes Naturobjekt entstanden, worauf Gemeinde und GrundeigentümerInnen stolz sein können. Mit den neuen Zonenvorschriften steht einer Weiterführung der extensiven Bewirtschaftung nichts im Wege.

Zonenplan und Zonenreglement sind Planungsinstrumente, die auch künftige Vernetzungsziele und Aufwertungsziele aufnimmt. Eine Umsetzung ist jedoch immer in enger Zusammenarbeit und mit dem Einverständnis der betroffenen GrundeigentümerInnen vorgesehen.

Die bestehende Hecke ist in ihrem Bestand durch übergeordnetes Recht geschützt, sodass die Symbole im Zonenplan lediglich orientierenden Charakter haben und keine zusätzlichen Auflagen zu Lasten der Grundeigentümer bringen. Allfällige Aufwertungsmassnahmen werden nur nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern geplant und umgesetzt.

5.1 b) Madlen, Objekt-Nr. A13 / F26 (Parzelle 2044)

- Der innerhalb der Parzelle 2044 eingetragene und nicht näher definierte Aussichtspunkt ist zu entfernen (auf der Nordseite ist Wald). Bezüglich Objekt A13 ist ostseitig die geplante Erweiterung bis an den Perimeter Zonenplan Siedlung zu führen.
- Für eine Zustimmung zum neuen Objekt F26 Einzelbaum / Hängebirke müsste zuerst die Haftungsfrage, speziell gegenüber der angrenzenden Liegenschaft / Parzelle-Nr. 2047, geregelt sowie die damit verbundenen Eigentümer-Auflagen genau definiert sein.

Argumente zu den Eingaben:

Unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Punkt 5.1 a) und unter Ausschluss der unter A3 angeführten "ergänzende objektspezifische Festlegungen", etc. wäre das neu geplante Objekt A13 auch zu Lasten Parzelle-Nr. 2044 grundsätzlich machbar. Die jetzt vorgesehene Pufferzone zum Siedlungsgebiet (keine Naturschutzzone) ist betriebswirtschaftlich unzweckmässig und stellt die klaren Objektbegrenzungen in Frage.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Aussichtsschutz: Die betreffenden Einträge wurden unverändert aus dem alten Zonenplan übernommen. Der Gemeinderat kann den Antrag nachvollziehen und hat die Signatur für die Aussichtszone weiter nach Osten in den Bereich des Paradieswegs verschoben.

Geforderte Erweiterung A13: Die Naturschutzzone wird bewusst vom Siedlungsgebiet abgesetzt. Externe Einflüsse auf das Schutzobjekt sollen somit minimiert werden. Die Pflegemassnahmen sollen auf den definierten Bereich konzentriert werden. Eine extensive Bewirtschaftung im nicht von der Naturschutzzone überlagerten Landwirtschaftsgebiet wird jedoch vom Gemeinderat unterstützt und begrüsst.

Haftungsfrage Objekt F26: Grundsätzlich gilt gemäss übergeordneter Gesetzgebung (Art. 679 ZGB, Art. 41 ff. OR) die Grundeigentümer-Haftung für Schäden durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste, unabhängig davon, ob ein Baum unter Schutz gestellt worden ist oder nicht.

Der Gemeinderat verzichtet auf die Aufnahme des Einzelbaumes F26 in die Zonenvorschriften Landschaft. Sofern eine Entfernung des Baumes unumgänglich wird, ist es wünschenswert, dass auf der gleichen Parzelle ein neuer standortheimischer Baum gepflanzt wird.

5.1 c) Hülftenmatt (Hülften) / Wiese unten, Objekt A1b (Parzelle 390)

- Der gewünschte "Krautsaum entlang gestuftem Waldrand / Hecken" als Last kann und wird auf der Fläche der Parzelle Nr. 390 nicht gutgeheissen. Auch das Roden von erwähntem Buchen-Baumbestand wird nicht genehmigt.

Argumente zu den Eingaben:

Die neue Last mit Objekt A1b – nur auf der Parzelle Nr. 390 – lässt leider viele Fragen über deren Entscheidung offen. Nichtsdestotrotz wird festgehalten, dass ab nordseitiger Parzellengrenze das Waldareal beginnt. Seit der Schliessung der Kehrrichtdeponie ist die nordseitige Parzellengrenze mit Buchen bepflanzt.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Ein Krautsaum hat eine wichtige ökologische Funktion und dient u. a. diversen Tierarten als Lebensraum bzw. Rückzugsraum. Entsprechend empfiehlt der Gemeinderat, einen solchen Krautsaum entlang des Waldrandes und entlang der Hecken in allen Teilflächen des Objektes A anzulegen. Neu wird diese sinnvolle Massnahme aber als Empfehlung formuliert

Die Verhinderung einer Verbuschung im Offenland soll sicherstellen, dass die entsprechenden Areale auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können, wobei entsprechend dem Schutzziel eine Aufwertung hin zu Magerwiesen anzustreben ist.

Eine allfällige Aufwertung der Waldränder zu einem gestuften Waldsaum ist Gegenstand der forstlichen Planung (Waldrandkonzept).

5.1 d) Chlebimatt E8 (Parzelle 2085)

- Das Objekt E8 (Hecke) auf Parzelle 2085 wäre eine Eigentumsbeschränkung und wird abgewiesen. Neue Hecken mit all ihren Zugangs- und Pflegeflächen im Sinne der allgemein verbindlichen Sache sind auf öffentlichem Areal zu planen und ggf. anzubringen.

Argumente zu den Eingaben:

Die neu geplante Flächenausscheidung für Objekt E8 / Hecke auf Parzelle Nr. 2085 ist willkürlich.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Die bestehende Hecke ist in ihrem Bestand durch übergeordnetes Recht geschützt, sodass die Symbole im Zonenplan lediglich orientierenden Charakter haben. Die Absicht des Gemeinderates ist die Förderung, Erhaltung und Pflege einer artenreichen, gut strukturierten, ökologisch wertvollen Hecke, die der Natur als Lebensraum dient und zur besseren Vernetzung beiträgt. Allfällige Aufwertungsmassnahmen werden nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern geplant und umgesetzt.

5.2 Mitwirkungseingabe IG Klettern Basler Jura

5.2 a) Objektnummer G13 und G11

- Die Objektnummer G13 ist nicht eingezeichnet.
- Der Perimeter G11 ist zu klein eingezeichnet.

Argumente zu den Eingaben:

Der im Plan eingezeichnete Perimeter von G11 ist deutlich zu klein und erstreckt sich nicht über die erwähnten und bereits existierenden Einrichtungen für Freizeit und Erholung.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Neu werden allgemeine Festlegungen für zwei Wald-Gesamtflächen definiert. Für das Gebiet Schauenburgflue / Chliflüeli / In den Felsen wird zum besseren Verständnis neu lediglich die Nummer G9 verwendet und für das Gebiet Christen/ Unter den Flühen/ Wolfenried/ Rappenfluh nur noch die Nummer G13. Es gilt ein generelles Kletterverbot, mit Ausnahme der „Signalisierten Kletterrouten“ im Gebiet Schauenburgflue. Im Anhang 1 zum Zonenreglement werden die ergänzenden Festlegungen ebenfalls angepasst.

Im Gebiet Felsenheim und auf der Schauenburgflue kann der Gemeinderat Flächen für feste Erholungseinrichtungen (Feuerstellen, Picknickplätze) bezeichnen. Zum Schutz der empfindlichen Vegetation im Bereich der Felsköpfe wird eine Besucherlenkung (Wegführung, Hindernisse) angestrebt.

5.3 Mitwirkungseingabe Familie Kreidler-Stoecklin

5.3 a) Gebiet Risch

- Das Gebiet Risch könnte noch weiter aufgewertet werden, indem mehr Hecken (für Vögel, Bussarde sowie Rotmilan) zwischen den landwirtschaftlich genutzten Feldern angepflanzt werden könnten.
- Im oberen kleinen Wäldchen befindet sich ein kleiner Weiher neben einem Wanderweg. Vielleicht könnte dieser kleine Weiher noch besser geschützt oder aufgewertet werden?
- Bemerkenswert sind die zahlreichen Hochstammbäume, die vor allem der Bürgergemeinde gehören. Vielleicht wäre es eine Überlegung wert, wenn man dieses ganze Gebiet unter eine Art Schutz stellen könnte (analog "Obstgarten Farnsberg", Region Gelterkinder, Ökologisierungsjekt)

Argumente zu den Eingaben:

Die Gemeinde Frenkendorf verfügt noch über ein grosses Potenzial an Naturfläche, worauf sie sehr stolz sein kann. Wir hoffen sehr, dass es gelingen wird, diese schönen Landschaften weiterhin zu schützen und womöglich noch mehr im Sinne der Natur und Naturschutz zu unterstützen und erhalten – dies auch für die Lebensqualität des Menschen.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat ist bestrebt, eine ökologisch wertvolle und naturnahe Landschaft zu pflegen und zu fördern. Hecken wurden u. a. aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung bezeichnet und als Schutzobjekte ausgewiesen. Des Weiteren wird die Pflanzung von weiteren Objekten zum Erhalt der ökologischen Vielfalt begrüsst. Der Gemeinderat setzt hier jedoch auf Freiwilligkeit der GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen. Nur zusammen mit ihnen können Naturschutzprojekte Erfolg haben. Weist eine gepflanzte Hecke die entsprechende Qualität auf, kann diese bei der kantonalen Fachstelle als Öko-Objekt angemeldet werden.

Der Steinrütli-Weiher oberhalb des Aspgrabens ist Bestandteil einer Naturschutzzone und wird im Winter 2016/2017 von der Gemeinde saniert (kein Fremdwasserzufluss, Aufwertung Umgebung). Die Problematik des Nährstoffeintrages in Schutzgebiete oder deren Saumbereich nimmt der Gemeinderat auf. Er ist bemüht zusammen mit den Bewirtschaftern entsprechende Lösungen zu suchen.

Mit den revidierten Zonenvorschriften Landschaft wird die Streuobstschutzzone in östlicher Richtung erweitert. Weiter wird die Extensivierung (Ausmagerung) der Wiesen unter den Obstbäumen angestrebt. Bereits mit den alten Zonenvorschriften ist ein Erhalt und die Förderung von Hochstammbäumen postuliert worden. Dieses Ziel wird auch künftig weiterverfolgt.

5.4 Mitwirkungseingabe Maria Flury

5.4 a) Waldareal / Hecken

- Für die Bodenbrüter muss den Hecken entlang eine Krautschicht / Altgras vorhanden sein, sodass nicht ein (Hunde)weg zu nahe an den Sträuchern entlang führt. Wenn das nicht geht, bitte die Hecke mit einem grossmaschigen Drahtzaun abschirmen.

Argumente zu den Eingaben:

Wichtig für die Biodiversität ist, dass Waldränder breit mit Sträuchern abgestuft sind.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass die revidierten Zonenvorschriften die Schaffung von Lebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten ermöglichen. Entsprechend sind gemäss § 9 Abs. 3 des revidierten Zonenreglements Landschaft die Waldränder im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen (Waldrandkonzept). So z.B. ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit einer Strauchschicht aus standortheimischen Arten anzustreben und zu erhalten.

Des Weiteren sehen gemäss Anhang 1 des Zonenreglements die Schutz- und Pflegemassnahmen der Hecken und Feldgehölze vor, dass die Flächen vor Weidetieren zu schützen sind und einen Krautsaum aufweisen sollen. Dadurch werden auch sichere Räume für Bodenbrüter geschaffen.

5.4 b) Weitere Vorschläge

- Bei der Umgebungsgestaltung ... es ist eine möglichst naturnahe Gestaltung anzustreben. Die Bepflanzung hat mit einheimischen, standortgerechten Arten zu erfolgen.

Entlang von Strassen könnten Ruderalflächen zur Vernetzung von Lebensräumen beitragen.

Das Gemeindegelände könnte ebenfalls eine Vorbildfunktion einnehmen für naturnahe Gestaltung. Die Anbringung einer Infotafel würde hier eine sinnvolle Unterstützung bieten.

Eggschulhaus: Die neue angelegte Wiese könnte deutlich vielfältiger, für die Kinder lehrreicher, gestaltet werden. Auch hier Infotafeln.

Wieso haben wir so viele Plantanen der Liestalerstrasse entlang, die so viel Pflegeaufwand benötigen und den Häusern viel Schatten geben? Hier wäre Platz für eine Ruderalfläche.

Argumente zu den Eingaben:

Es wäre wünschenswert, wenn unsere Gemeinde eine Vorbildfunktion für ihre Bewohner in Sachen Biodiversität übernehmen könnte. Ein schlechtes Beispiel bildet die Rückseite der Gemeindeverwaltung. Dabei hat es so wunderschön begonnen, doch es ging nicht lange und man hat den Naturbelag mit einem Teerbelag ersetzt; warum dieser unnötige Rückschritt?

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Ein wichtiges Ziel der revidierten Zonenvorschriften Landschaft ist der Schutz und die Entwicklung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume und Lebensbeziehungen. Dadurch wird auch direkt die Biodiversität gefördert. Diverse neue Schutzbestimmungen im Zonenreglement unterstützen bzw. fördern diese Zielvorgabe.

Weitere Anregungen betreffen das Siedlungsgebiet. Diese können demzufolge nicht im Rahmen der Landschaftsplanung beurteilt werden und sind somit nicht Gegenstand dieses Mitwirkungsverfahrens. Der Gemeinderat nimmt die Anliegen jedoch zur Kenntnis und wird diese prüfen.

5.5 Mitwirkungseingabe Natur- und Vogelschutzverein Frenkendorf

5.5 a) Objekt A13

- Die Erweiterung des Schutzgebietes im Bereich Madlen durch das neue Objekt A13 freut sehr und ist für die Natur von grosser Bedeutung, da es das einzige grossflächige Naturschutzgebiet ausserhalb des Waldes darstellt.

Argumente zu den Eingaben:

Die Magerwiesen mit altem Baumbestand sind ökologisch wertvoll und bieten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Durch die angrenzende Waldrandaufwertung wird die Bedeutung dieser Flächen noch erhöht und das Ganze stellt für die Bevölkerung ein beliebtes Naherholungsgebiet dar.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat ist sich der grossen Bedeutung des Objekts A13 für die Natur bewusst und nimmt die positive Rückmeldung gerne zur Kenntnis.

5.5 b) Vernetzung

- Es sollte eine stärkere Vernetzung der wertvollen Räume und Objekte angestrebt werden.

Argumente zu den Eingaben:

Die als "Neu" bezeichneten Objekte sind zwar für die Natur wertvoll, es handelt sich dabei aber meist um isolierte Objektinseln. Die Vernetzung kann in Form von Hecken, Bachläufen mit Uferschutzzonen oder zusätzlichen Trittsteinbiotopen, welche für Tiere und Pflanzen den Austausch erleichtern, erreicht werden.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Gestützt auf das Naturinventar sind neue wertvolle Naturwerte als Schutzobjekte in die Zonenvorschriften aufgenommen. Voraussetzung ist, dass GrundeigentümerInnen und auch die Bewirtschafter einer Unterschutzstellung zustimmen.

Der Gemeinderat begrüsst künftige Massnahmen, die eine Verbesserung der Vernetzung durch weitere Pflanzungen von Hecken und Feldgehölzen und Anlegen von Biotopen vorsehen. Vorliegende Zonenplanung hat sich bewusst mit dem Thema Vernetzung auseinandergesetzt. Es wurde das Ziel verfolgt, im Einvernehmen mit Landeigentümern, ausgewiesene Trittsteine langfristig zu sichern.

5.5 c) Vernetzungssachse Richtung Stallacher-Talweiher

- Der Oberlauf des Weiherbächleins ist als Vernetzungssachse Richtung Stallacher-Talweiher im Gemeindebann Pratteln mit seinem vielfältigen Amphibienbestand sehr wertvoll und entsprechend aufzuwerten.

Argumente zu den Eingaben:

Die geplante Freilegung des Lochmattbächli stellt eine Vernetzung dar. Diese ist zusammen mit der Aufwertung der Wald-Naturschutzzone Lochmatt eine wichtige Ergänzung zum Rischareal und zum Gehölzkorridor entlang dem Weiherbächlein.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt das Anliegen zur Kenntnis. Zum heutigen Zeitpunkt sind keine nutzungsplanerische Festlegungen vorgesehen. Für ein entsprechendes Projekt sind in jedem Fall die Grundeigentümer miteinzubeziehen. Eine Umsetzung ist allerdings auch ohne nutzungsplanerische Festlegung möglich. Des Weiteren wäre ein allfälliges Projekt mit der Gemeinde Pratteln zu koordinieren. Die Zonenvorschriften Landschaft gelten für eine bestimmte Zeit und müssen periodisch (Planungshorizont ca. 15 - 20 Jahre) überprüft werden. Eine Anpassung der Zonenvorschriften aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ist immer auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

5.5 d) Rischbiotop

- Die Einstufung des Rischbiotops als "sehr wertvoll" ist erfreulich.

Argumente zu den Eingaben:

Der Natur- und Vogelschutzverein hat mit Unterstützung der Gemeinde in den vergangenen Jahren sehr viel Arbeit in den Erhalt des vielfältigen Biotops investiert. Mit der nun vorgesehenen Weihersanierung ergibt sich für den Verein eine Entlastung, die Freiraum für Pflegeinsätze bei anderen Objekten bietet. Dies könnte zu einer Aufwertung von Objekten beitragen, die bisher eher vernachlässigt wurden und deshalb über einige Jahre gezielte Pflegeeingriffe erfordern.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat bedankt sich für diese positive Rückmeldung.

5.5 e) Einbezug bei der Planung der Arbeiten / Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich Naturschutz

- Der Verein hofft, dass er im Sinne von § 24 Abs. 1 von der Gemeinde bei der Planung der Arbeiten miteinbezogen wird.
- Es ist wichtig, dass über den heutigen Bestand hinaus, auch in den kommenden Jahren im Sinne von § 16 Abs. 3 weitere Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich Naturschutz geprüft und in Absprache mit GrundeigentümerInnen/BewirtschafterInnen schrittweise umgesetzt werden.

Argumente zu den Eingaben:

Generell besteht eine grosse Herausforderung bei der Umsetzung der im Reglement formulierten Schutzziele, da dies einerseits Fachwissen, andererseits aber auch kontinuierlich gewisse Ressourcen erfordert. Zudem ist der im Reglement vorgesehene Beizug externer Fachleute bei der Festlegung der Pflegepläne und einer periodischen Erfolgskontrolle sehr wichtig.

Beispiele aus anderen Gemeinden zeigen, dass z.B. das Umdenken in der Landwirtschaft oder die Zusammenarbeit mit aufgeschlossenen GrundeigentümerInnen gute Möglichkeiten für eine Aufwertung von Flächen zu Gunsten der Natur bietet.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt die Eingabe gerne zur Kenntnis und begrüsst das Interesse des Natur- und Vogelschutzvereins an den Planungsarbeiten. Die Gemeinde liegt ein grosses Interesse daran, die gute Zusammenarbeit mit dem Verein auch künftig weiter zu führen.

Der Gemeinderat ist bestrebt, eine ökologisch wertvolle und naturnahe Landschaft zu pflegen und zu fördern. Des Weiteren wird die Pflanzung von weiteren Objekten zum Erhalt der ökologischen Vielfalt begrüsst. Der Gemeinderat setzt neben den Vorgaben in den Zonenvorschriften auch auf Freiwilligkeit und Unterstützung der GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen. Nur zusammen mit ihnen können Naturschutzprojekte Erfolg haben.

Die Zonenvorschriften Landschaft gelten für eine bestimmte Zeit und müssen periodisch (Planungshorizont ca. 15 - 20 Jahre) überprüft und wenn nötig, angepasst werden. Eine Anpassung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ist immer auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

5.6 Mitwirkungseingabe Stadtbauamt Stadt Liestal

5.6 a) Waldgebiet

- Im Hinblick auf eine künftige Revision der Zonenvorschriften Landschaft der Stadt Liestal würden Neufestlegungen von Nutzung und Schutzkategorien ebenfalls auf der Basis der Waldentwicklungsplanung WEP ausgerichtet, wodurch die gemeindeübergreifende Abstimmung bereits mit der vorliegenden Planung Frenkendorf gewährleistet ist.
-
-

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat begrüsst, dass die Stadt Liestal ebenfalls gedenkt, die Neufestlegungen auf der Basis der Waldentwicklungsplanung zu beschliessen. Dadurch kann eine gemeindeübergreifende Abstimmung auch künftig gewährleistet werden.

5.6 b) Schutzzonen

- Die Erweiterung von Naturschutzzonen (A3, A13) sowie die Aufnahme von zahlreichen neuen schützenswerten Einzelobjekten auf der Basis des aktuellen Naturinventars wird begrüsst. Allgemein ist eine erfreuliche Zunahme schützenswerter Einzelobjekte sowie Ausdehnung von bestehenden Schutzgebieten feststellbar.
-
-

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat bedankt sich für diese positive Rückmeldung.

5.6 c) Kulturlandschaft

- Es wird als elementar erachtet, dass die einzigartige Kulturlandschaft im Grenzgebiet Frenkendorf-Liestal durch entsprechend griffige Bestimmungen in ihrer Qualität langfristig erhalten und von neuen Bauten freigehalten wird.
-
-

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass mit den revidierten Zonenvorschriften Landschaft ein umfassender und angepasster Schutz der einzigartigen Kulturlandschaft (ISOS-Objekt Kulturlandschaft Röserental) geschaffen wird und die Qualität entsprechend langfristig erhalten und von neuen Bauten freigehalten werden kann.

5.7 Mitwirkungseingabe Dr. Martin Furter (BNV, Pro Natura BL, WWF)

5.7 a) § 14 Spezialzone "Schönenberg"

- Im Gebiet Schönenberg sei keine Spezialzone auszuscheiden und das Areal ist im Rahmen der aktuellen Zonenplanrevision der Landwirtschaftszone zuzuteilen.

Argumente zu den Eingaben:

Im alten Zonenreglement war die Spezialzone Schönenberg mit Zweckbestimmung definiert. Die damals definierte Zweckbestimmung ist in der Zwischenzeit offensichtlich obsolet. Dies ist dem Bundesgerichtsurteil vom 4. Juli 2011 unzweifelhaft zu entnehmen. In jenem Urteil ist einerseits durch die damalige Beschwerdeführerin dargelegt und andererseits durch das Bundesgericht anerkannt, dass die heutige Nutzung des Areals rein privater Natur ist. Weiter ist im Urteil festgestellt, dass die einst rechtmässig erstellten Bauten Bestandesschutz geniessen und daher gemäss Art. 24c Abs. 1 RPG in ihrem Bestand und ihrer bisherigen Nutzung geschützt sind. Unter diesen Voraussetzungen erscheint es aus raumplanungsrechtlichen Gründen naheliegend und unzweifelhaft rechtskonform, das Areal, bzw. die betroffenen Parzellen "Schönenberg" der Landwirtschaftszone zuzuordnen.

Rein private Erholungs- oder Wohnzwecke ausserhalb des Baugebietes sind nicht Gegenstand von Spezialzonen. Kleinbauzonen im Landwirtschaftsgebiet sieht das Raumplanungs- und Baurecht nicht vor, ist es doch ein zentrales Anliegen der Raumplanung, die Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Es bleibt deshalb nur die rechtskonforme Zuordnung des Areals zur Landwirtschaftszone.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Bezüglich Zonenvorschriften für das Gebiet Schönenberg wird die Gemeinde ein eigenständiges Nutzungsplanungsverfahren durchführen. Die Abklärungsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wird das Areal der heute rechtskräftigen Spezialzone weiterhin von der Revision der Zonenvorschriften Landschaft ausgenommen. Entsprechend sind Einwände und Bemerkungen zu den künftig definierten Nutzungsvorschriften im Gebiet Schönenberg im Rahmen der Mitwirkung zum zusätzlichen noch zu erfolgenden Verfahren einzureichen.

5.8 Mitwirkungseingabe Gemeinde Pratteln

5.8 Allgemeine Anmerkung

- Aus Sicht der Gemeinde Pratteln gibt es keine Anmerkungen zu machen.
- Es wird darum gebeten, die Gemeinde Pratteln über die Planung betreffend Spezialzone Schönenberg auf dem Laufenden zu halten.

Argumente zu den Eingaben:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Pratteln beabsichtigt ihre Zonenvorschriften Landschaft ebenfalls einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Der Gemeinderat bedankt sich für diese positive Rückmeldung. Die Spezialzone Schönenberg wird nach wie vor aus den Zonenvorschriften Landschaft ausgenommen.

Die Spezialzone Schönenberg wird aktuell in einem separaten Planungsverfahren behandelt, da die laufenden Abklärungen bezüglich diverser raumplanerisch und ökologisch relevanter Themen noch nicht abgeschlossen sind. Die Gemeinde Pratteln wird, sobald konkrete Planungsaussagen vorhanden sind, entsprechend informiert.

5.9 Mitwirkungseingabe Julie Zeller

5.9 Allgemeine Anmerkung / Wunsch

- Falls eine Ausdolung des Lochmattbächli geplant ist, ist vorgängig mit dem Bewirtschafter Beat Flubacher, Hof Halde, 4422 Arisdorf, Kontakt aufzunehmen.

Argumente zu den Eingaben:

Die Parzelle 2154 wird zurzeit als Rinderweide genutzt.

Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Gemäss Zonenvorschriften ist die Aufwertung des Bächli in Abstimmung mit den bereits bestehenden Naturobjekten Lochmatt (G4, E18) vorgesehen. Bis zur Umsetzung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

Sollte eine Ausdolung des Lochmattbächli geprüft werden, werden GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen in den Prozess miteinbezogen. Die Gemeinde wird die Planungsbetroffenen und Bewirtschafter frühzeitig informieren.

6 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungs-eingebenden zugesandt. Die Bekanntmachung wird im Gemeindeanzeiger publiziert.

Frenkendorf, 23. Januar 2017

Gemeinderat Frenkendorf

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Roger Gradl

Thomas Schaub